

KWK - Stromeinspeisungsvertrag

(Vertrag über die Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen
und für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen)

Herr / Frau / Unternehmen

Mustermann Muster

Musterstadt

- im Folgenden „Einspeiser“ genannt -

und die

e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG

Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt

- im Folgenden „e-netz Süd Hessen“ genannt -

schließen den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung von KWK-Strom in das Netz der e-netz Süd Hessen.

- 1** Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz, KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I 2002 S. 1092), den der Einspeiser in seiner KWK-Anlage nach § 3 Abs. 2 KWKG erzeugt und in das Netz der e-netz Süd Hessen für die allgemeine Versorgung nach § 3 Abs. 9 KWKG einspeist oder für die Eigenversorgung bereitstellt. Dieser Vertrag regelt auch die Vergütung, die ein Wärmenetzbetreiber für den Aus- oder Neubau seines Wärmenetzes nach § 5 a KWKG erhält.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von KWK-Strom aus der in Ziffer 2 genannten KWK-Anlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Einspeiser und der e-netz Süd Hessen unwirksam.

- 2** Der Einspeiser ist Betreiber folgender KWK-Anlage:

- Alte Bestandsanlage nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KWKG
- Neue Bestandsanlage nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 KWKG**
- Modernisierte Anlage nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 KWKG
- Hocheffiziente modernisierte Anlage nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 KWKG
- Kleine KWK-Anlage nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 KWKG
- Brennstoffzellenanlage nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 KWKG
- Hocheffiziente Neuanlage nach § 5 Abs. 3 KWKG
- Wärmenetz nach § 5 Abs. 5 a KWKG

Die technischen Daten der KWK-Anlage / des Wärmenetzes sind in Anlage 1 näher beschrieben.

- 3** Der Einspeisungs- bzw. Anschlusspunkt für die Einspeisung befindet sich in der

Ort: 12345 Musterort
Straße: Musterstraße 000
Grundstück:
Gemarkung:
Zählpunkt: DE000111111110000000000099999999
Anschlussobjektnr.: 6000000000

- 4** Der Einspeiser ist berechtigt, den in seiner KWK-Anlage erzeugten KWK-Strom, in das Netz der e-netz Südhessen einzuspeisen, dass der allgemeinen Versorgung des Netzes dient, oder für die Eigenversorgung bereitzustellen. Der Einspeiser weist durch Vorlage der Zulassung nach § 6 KWKG nach, dass der von ihm eingespeiste oder für die Eigenversorgung bereitgestellte Strom ausschließlich in der in Ziffer 2 des Vertrages bezeichneten zugelassenen KWK-Anlage erzeugt wird und es sich bei seiner Anlage um eine Anlage nach dem KWKG handelt. Der Einspeiser verpflichtet sich, nur KWK-Strom aus dieser zugelassenen Anlage in das Netz der e-netz Südhessen einzuspeisen oder für die Eigenversorgung bereitzustellen.

Liegt die Zulassung nach § 6 KWKG bei Vertragsabschluss noch nicht vor, muss der Einspeiser der e-netz Südhessen zumindest die Beantragung der Zulassung durch Vorlage der Antragsunterlagen sowie einer Kopie der Eingangsbestätigung des BAFA nachweisen und die Zulassung bei Erhalt unverzüglich nachreichen. Ist dem Einspeiser die beantragte Zulassung nicht erteilt oder widerrufen worden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der e-netz Südhessen mitzuteilen. Die Zulassung bzw. die Anzeige der KWK-Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages und wird als Anlage 5 geführt.

- 4 a** Der Betreiber von Wärmenetzen weist durch Vorlage der Zulassung nach § 6 a KWKG nach, dass die dort festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Liegt die Zulassung nach § 6 a KWKG bei Vertragsabschluss noch nicht vor, muss der Betreiber der e-netz Südhessen zumindest die Beantragung der Zulassung durch Vorlage der Antragsunterlagen sowie einer Kopie der Eingangsbestätigung des BAFA nachweisen und die Zulassung bei Erhalt unverzüglich nachreichen. Ist dem Betreiber die beantragte Zulassung nicht erteilt oder widerrufen worden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der e-netz Südhessen mitzuteilen. Die Zulassung und der Antrag auf Zulassung des Wärmenetzes ist bzw. wird Bestandteil dieses Vertrages und wird als Anlage 5 a geführt.

- 5** Die weiteren Einzelheiten der Einspeisung bestimmen sich bei Anlagen, die Strom in das Netz der e-netz Südhessen einspeisen, nach den „Allgemeinen und technischen Regelungen für die KWK-Stromeinspeisung“ (AtR KWK-Stromeinspeisung)

- 6** Die §§ 13, 14 und 15 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, NAV) gelten entsprechend, wobei als Anlage die EEG-Anlage, als Kunde der Einspeiser und als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die e-netz Südhessen anzusehen ist. Diese sind als Anlagen beigefügt und in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil zu diesem Vertrag. Änderungen der AtR KWK-Stromeinspeisung werden dem Einspeiser schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Einspeiser nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung widerspricht.

- 7** Unter der Voraussetzung, dass der Einspeiser der e-netz Südhessen die Zulassung nach §6 KWKG bzw. die Beantragung der Zulassung, wie unter Ziffer 4 vereinbart, nachweist, vergütet dem Einspeiser für den eingespeisten oder für die Eigenversorgung bereitgestellten KWK-Strom ein Entgelt nach § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 3 a KWKG gemäß der Vergütungsregelung, die als Anlage 4 beigefügt und in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist.

- 7a** Unter der Voraussetzung, dass der Betreiber der e-netz Südhessen die Zulassung nach § 6 a KWKG bzw. die Beantragung der Zulassung, wie unter Ziffer 4 a vereinbart, nachweist, vergütet die e-netz Südhessen dem Betreiber für die Investitionskosten ein Entgelt nach § 7 a KWKG gemäß der Vergütungsregelung, die als Anlage 4 a beigefügt und in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist.

- 8** Der Vertrag tritt am 03.12.2009 (Datum der Inbetriebnahme, oder Vertragsunterzeichnung) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Daneben sind die Vertragspartner schriftlich zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig hiervon endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außer-Kraft-Treten des KWKG.

- 9** Dieser Vertrag ist in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Musterstadt, _____

Darmstadt, _____

Muster Mustermann

e-netz Südhessen GmbH & Co. KG

Unterschrift(en) des Kunden

Unterschriften der e-netz Südhessen

- Anlage 1: Technische Daten der Anlage
Anlage 2: Allgemeine und technische Regelungen für KWK-Stromeinspeisung (AtR KWK-Stromeinspeisung)
Anlage 3: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
Anlage 4: Preisregelung in der jeweils geltenden Fassung
Anlage 5: Zulassung bzw. Anzeige der KWK-Anlage nach § 6 KWKG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)